

**SATZUNG**

**DES BERLINER KONZERT CHORES e.V.**

## **§ 1 Name, Zweck und Sitz**

Der am 1. April 1954 gegründete BERLINER KONZERT CHOR bezweckt die künstlerische Pflege des Gesanges. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ein Schwerpunkt der Arbeit ist auch die musikalische Förderung junger Menschen. Sie geschieht im Jugendchor und in den Gruppen der Berliner Konzert Chor-Spatzen.

Die stattfindenden Veranstaltungen und Konzerte des Chores tragen keine Absicht der Gewinnerzielung in sich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Der Chor hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist am 29. Juni 1954 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen worden und führt die Bezeichnung „BERLINER KONZERT CHOR E.V.“.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Der Chor unterscheidet:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Angeschlossene Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die aktiven und passiven Mitglieder des Hauptchores.

Angeschlossene Mitglieder sind die aktiven und passiven Mitglieder des Jugendchores und der Berliner Konzert Chor-Spatzen.

Passive Mitglieder sind vormals aktive Mitglieder, die den vorübergehenden Passivstatus angemeldet haben und in dieser Zeit einen ermäßigten Beitrag zahlen.

## **§ 3 Aufnahme**

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes trifft der Vorstand. Aktives Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes nur werden, wer zur Aufnahme in den Hauptchor durch den/die künstlerische/n Leiter/in und zur Aufnahme in den Jugendchor oder in die Berliner Konzert Chor-Spatzen durch den/die jeweilige/n Chorleiter/in, dem Vorstand vorgeschlagen wird.

Mitglieder können nicht als passive Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

#### **§ 4 Beitrag**

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Betrages und die Zeitfolge, in der er zu zahlen ist, setzt der Vorstand fest. Aufnahmegebühr und Beitrag können vom Vorstand ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden.

#### **§ 5 Austritt**

Der Austritt aus dem Chor kann nur durch die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate jeweils zum Quartalsende. Sie beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Kündigung bei der Geschäftsstelle des Berliner Konzert Chores.

#### **§ 6 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung

- a) mit der Zahlung der Beiträge sechs Monate im Rückstand ist und nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der schriftlichen Mahnung zahlt; oder
- b) die übernommenen Verpflichtungen auffällig vernachlässigt, die Zielsetzungen des Vereins gefährdet oder sich in anderer Weise der Mitgliedschaft unwürdig zeigt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein dem Mitglied mitgeteilt. Sofern das Mitglied binnen zwei Monaten gegen den Ausschluss Einspruch einlegt, entscheidet über den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 7 Künstlerischer Leiter(in)**

Der/Die Künstlerische Leiter/in wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die vertraglichen Bedingungen werden zwischen Vorstand und Künstlerischem/r Leiter/in geregelt. Der/Die Künstlerische Leiter/in genießt beim Vorstand Vortragsrecht.

Der/Die Künstlerische Leiter/in schlägt die Chorleiter(innen) für die einzelnen Chorgruppen und alle Künstlerischen Mitarbeiter vor. Der Vorstand entscheidet über deren Anstellung.

Der/Die Künstlerische Leiter/in trägt die künstlerische Verantwortung für den Chor, die Programmgestaltung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Der/Die Künstlerische Leiter/in ist zugleich Dirigent/in des Chores.

#### **§ 8 Öffentliches Auftreten**

Ohne Zustimmung des Vorstandes ist ein öffentliches Auftreten von Mitgliedern unter der Bezeichnung „Mitglieder des Berliner Konzert Chores“ oder unter einem anderen Namen des Berliner Konzert Chores nicht gestattet.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der erste/n Vorsitzenden
2. dem/der zweite/n Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
3. dem/der Schatzmeister/in
4. dem/der Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen je einer der erste Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss.

## **§ 10 Wahl**

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Für die Mandate des/der Vorsitzenden, des/der 2. Vorsitzenden, des/der Schatzmeister/in und des/der Schriftführer/in ist jeweils ein besonderer Wahlgang durchzuführen.

Gewählt ist, wer mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen auf sich vereint. Kandidieren für einen Vorstandsposten mehrere Kandidaten, ist gewählt, wer die meisten JA-Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den Wahlvorstand gezogen wird.

Die Wahl kann durch offene Abstimmung erfolgen, sofern kein Widerspruch erfolgt. Wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und die Delegierten der Versammlung der angeschlossenen Mitglieder (gemäß § 15), sofern ihre Wahl vor der jeweiligen Mitgliederversammlung erfolgt ist.

## **§ 11 Ersatzwahl**

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so ist vom Restvorstand binnen 4 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl anzuberaumen. Die Wahl erfolgt für die Restwahlperiode.

## **§ 12 Vorstandsaufgaben**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
5. Aufstellung von Richtlinien für Vereinsangelegenheiten
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von der zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen ist einzuhalten.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Den Chorleitern des Jugendchores und der Berliner Konzert Chor-Spatzen steht ein Vortragsrecht beim Vorstand über die Belange ihrer Chorgruppen zu.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig

- a) für die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes sowie für die Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
- b) für die Entlastung des Vorstandes, die Wahl eines Vorstandsmitgliedes und dessen Abberufung sowie für die Änderung der Satzung;
- c) für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- d) für die Entscheidung über einen Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
- e) für Veranstaltungen von Konzerten, Festlichkeiten und Ausflügen sowie für die Beteiligung an solchen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden. Sie wird vom/von der ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von der zweiten Vorsitzenden, mit einer Frist von vier Wochen mittels schriftlicher Einladung einberufen. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist.

Stimmberechtigte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und die Delegierten der angeschlossenen Mitglieder (§ 15).

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt.

Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten, in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung, werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sind.

Satzungsänderungen können nur dann behandelt werden, wenn der Vorschlag über die geänderte Satzung den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen ist.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereines es erfordert;
- b) ein Viertel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt oder ein Viertel der bei der ordentlichen Mitgliederversammlung Stimmberechtigten es verlangt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

#### **§ 15 Versammlung der angeschlossenen Mitglieder**

In Verbindung mit jeder Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder findet eine Versammlung der angeschlossenen Mitglieder statt. Die Einladung hierzu ergeht durch den Vorstand.

In dieser Versammlung, die unter der Leitung des/der ersten Vorsitzenden stattfindet, erstattet diese/r einen kurzgefassten Geschäftsbericht, soweit die Belange des Jugendchores und der Berliner Konzert Chor-Spatzen betroffen sind. Im Übrigen steht der/die Vorsitzende zur Auskunftserteilung in Angelegenheiten dieser Chorgruppen zur Verfügung. Er kann sich durch den/die 2. Vorsitzende/n vertreten lassen.

Die Interessen der Mitglieder der Konzert Chor-Spatzen werden in der Versammlung durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Die Versammlung der gesetzlichen Vertreter der Berliner Konzert Chor-Spatzen wählt alle zwei Jahre aus der Mitte ihrer Chorgruppen je zwei Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder. Die Jugendchormitglieder werden durch die vier Stimmführer des Jugendchores als Delegierte vertreten.

In der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen den Delegierten im Übrigen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zu.

### **§ 16 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge hierzu müssen vom Vorstand oder von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder ausgehen. Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

### **§ 17 Auflösung**

Der Berliner Konzert Chor kann nur aufgelöst werden, wenn der Antrag von Dreiviertel der ordentlichen Mitglieder gestellt wird. Solange noch dreißig aktive Mitglieder eingeschrieben sind, darf ein solcher Antrag nicht zur Verhandlung kommen. Der Beschluss muss mit absoluter Mehrheit gefasst werden.

### **§ 18 Vermögen nach Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 06.09.2006 unter Zugrundelegung der Satzung in der Version vom 17.11.2000 neu gefasst und beschlossen.

## Anlage zu § 4 der SATZUNG DES BERLINER KONZERT-CHORES e.V.

### Beitragsordnung, gültig ab 1.7.2003

1. Monatsbeiträge für
  - 1.1 Hauptchor-Mitglieder (ordentliche Mitglieder)
    - a) nicht ermäßigt Euro 15,--
    - b) ermäßigt (Schüler, Studenten, Auszubildende) Euro 11,25

Der Nachweis für einen ermäßigten Beitrag muss durch die Vorlage einer Studienbescheinigung o.ä. in jedem Semester neu erbracht werden, andernfalls tritt eine Einstufung des Mitglieds nach 1.1.a) ein.
  - 1.2 Angeschlossene Mitglieder
    - a) Jugendchor-Mitglieder Euro 15,--
    - b) Spatzen-Mitglieder Euro 15,--
2. Aufnahmeentgelt
  - 2.1 Hauptchormitglieder nach 1.1.a) und angeschlossene Mitglieder nach 1.2. Euro 25,--
  - 2.2. Hauptchormitglieder nach 1.1.b) Euro 18,--
3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages beginnt mit der Aufnahme in den Verein.  
Die Beitragspflicht ist nicht abhängig von der Ausgabe des Mitgliedsausweises.
4. Der Beitrag wird grundsätzlich im Wege des Lastschriftverfahrens halbjährlich im Voraus eingezogen. Mit Zustimmung des Vorstandes kann der Beitrag ausnahmsweise vom Mitglied halbjährlich im Voraus bis zum 4. Werktag des Januar/Juli selbständig bezahlt werden.
5. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.